

Vertragsbestimmungen zum Anbauvertrag IP-SUISSE Getreide Ernte 2027

1. Vertragsgrundlagen

Die jeweils gültigen **IP-SUISSE Richtlinien Grundanforderungen, gesamtbetriebliche Labelanforderungen und die Richtlinien Pflanzenbau (aktuelle Ausgabe)** bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Produktionsvertrages.

Mit der Unterzeichnung des Produktionsvertrages beziehungsweise der Online-Anmeldung bestätigt der Produzent, die geltenden Richtlinien einzuhalten.

Der Produzent verpflichtet sich zudem,

- sämtliche für die Produktion geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten,
- die IP-SUISSE unverzüglich über produktionsrelevante Sanktionen, laufende Verfahren oder hängige Rekurse im Zusammenhang mit Drittlables oder gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Tierschutz-, Gewässer- oder Umweltschutzgesetzgebung) zu informieren sowie
- der IP-SUISSE den Zugriff auf die für die Vertragsabwicklung, Kontrolle und Zertifizierung erforderlichen Daten zu ermöglichen.

2. Vertragsgegenstand und Vermarktung

Dieser Vertrag regelt die Produktion und Vermarktung von IP-SUISSE Getreide.

Die Vermarktung erfolgt grundsätzlich über das Auktionssystem der IP-SUISSE. Für einzelne Kulturen (z. B. UrDinkel, Gerste oder Emmer) können abweichende Vermarktungsmodelle gelten.

Die IP-SUISSE setzt sich dafür ein, das Vertragsgetreide zu bestmöglichen Marktbedingungen zu vermarkten. Eine Übernahme sämtlicher Vertragsmengen oder eine Vermarktung als IP-SUISSE Getreide kann jedoch nicht garantiert werden.

3. Anmeldung der Vertragsflächen

Der Produzent verpflichtet sich, die Anmeldung der Vertragsflächen **fristgerecht bis spätestens 30. November 2026** vorzunehmen und dabei sämtliche Angaben, insbesondere zu Kultur, Sorte und Anbaufläche, vollständig, wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen zu erfassen.

Die angemeldeten Flächen und Sorten müssen den tatsächlichen Anbauverhältnissen entsprechen.

IP-SUISSE ist berechtigt, für einzelne Kulturen oder Vertragsperioden je Betrieb eine maximale Vertragsfläche festzulegen. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage der von IP-SUISSE definierten Kriterien und wird dem Produzenten vor der Anmeldung mitgeteilt. Der Produzent verpflichtet sich, diese Maximalfläche einzuhalten. Anmeldungen, welche die zugeteilte Maximalfläche überschreiten, können von IP-SUISSE gekürzt oder ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Änderungen gegenüber der Anmeldung sind der IP-SUISSE unverzüglich mitzuteilen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist sind Anmeldungen grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die IP-SUISSE.

Unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben können zum Verlust der Vertragsberechtigung, der IP-SUISSE-Prämie sowie zu weiteren Massnahmen gemäss diesen Vertragsbestimmungen und dem Sanktionsreglement führen.

4. Eigentumsübergang

Mit der Ablieferung von IP-SUISSE Getreide, das die geltenden Qualitätsanforderungen erfüllt, geht das Eigentum an der Ware auf die IP-SUISSE über.

Die IP-SUISSE vermarktet das Getreide an IPS-zertifizierte Verarbeitungsbetriebe.

5. Preisbildung und Auszahlung

Die IP-SUISSE richtet dem Produzenten bis spätestens Mitte Oktober des Erntejahres über die Sammelstelle eine Akontozahlung von rund 80–90 % des erwarteten Marktpreises (Richtpreis) aus.

Nach Abschluss der Vermarktung erfolgt die Schlussabrechnung über die Sammelstelle. Diese umfasst den effektiv erzielten Marktpreis sowie allfällige Qualitätszuschläge (HL-Gewicht gemäss Swiss granum) beziehungsweise Solidaritätsabzüge.

Der Marktpreis wird je Sammelstelle anhand der tatsächlich erzielten Verkaufserlöse ermittelt.

Die Auszahlung der IP-SUISSE-Prämie erfolgt aus Gründen der Rückverfolgbarkeit und Zertifizierung direkt durch die IP-SUISSE an die Produzenten (Ausnahme: Dinkel).

Ein Anspruch auf die IP-SUISSE-Prämie besteht ausschliesslich für Getreide, das als IP-SUISSE Getreide vermarktet werden kann.

6. Ablieferung des Vertragsgetreides

Ab Mitte Juni des Erntejahres steht jedem abgabeberechtigten Produzenten der Zertifikatspass im Produzentenportal online zur Verfügung.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Produzent, dass das Getreide gemäss den geltenden IP-SUISSE Richtlinien produziert wurde.

Das Vertragsgetreide ist bei der zugeteilten IPS-zertifizierten Sammelstelle abzuliefern.

Erfolgt die Ablieferung ohne Zustimmung der IP-SUISSE an eine andere Sammelstelle, entfällt der Anspruch auf die Finanzierung sowie auf die IP-SUISSE-Prämie.

Der Zertifikatspass ist spätestens bei der ersten Ablieferung der Sammelstelle zu übergeben.

7. Ablieferungsfrist

Die letzte Möglichkeit zur Ablieferung von IP-SUISSE Getreide besteht am **15. Dezember des Erntejahres**.

Später angelieferte Ware kann nicht mehr als IP-SUISSE Getreide übernommen werden.

8. Meldepflichten und Haftung

Kann der Produzent die Anforderungen dieses Vertrages oder der geltenden Richtlinien nicht mehr erfüllen, hat er die IP-SUISSE unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Ereignissen, welche eine vertragskonforme Produktion ausschliesst (z. B. Einsatz nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel).

Der Produzent haftet für sämtliche Schäden, welche durch falsche Deklarationen, unrichtige Angaben oder die Lieferung vertragswidrig produzierter Ware entstehen.

Entsteht dadurch ein Schaden gegenüber der IP-SUISSE oder anderen Produzenten, insbesondere durch den Verlust von Prämien oder Vermarktungsmöglichkeiten, kann die IP-SUISSE gegenüber dem verantwortlichen Produzenten Schadenersatz geltend machen.

9. Hygieneanforderungen

Der Produzent bestätigt, die geltenden Hygieneanforderungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Er verpflichtet sich, diese bei Ernte, Lagerung, Transport und Ablieferung des Getreides einzuhalten.

10. Kontrollen und Zertifizierung

Betriebskontrollen

Die Einhaltung der Richtlinien wird durch von der IP-SUISSE beauftragte und akkreditierte Inspektionsstellen überprüft.

Kontrollen können angekündigt oder unangekündigt erfolgen.

Der Produzent stellt sämtliche für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und gewährt den Kontrolleuren Zutritt zu den relevanten Flächen, Gebäuden und Einrichtungen.

Ist der Betriebsleiter verhindert, stellt er sicher, dass eine geeignete Vertretung den Zugang ermöglicht.

Kontrollkosten

Die Kosten der Betriebskontrollen trägt der Produzent.

Die Verrechnung erfolgt direkt durch die Kontrollorganisation.

Kosten, die aufgrund einer nicht rechtzeitig gemeldeten Terminabsage entstehen, gehen zulasten des Produzenten.

Sanktionen und Rekurs

Verstösse gegen die Richtlinien oder diese Vertragsbestimmungen werden gemäss dem geltenden Sanktionsreglement Landwirtschaft geahndet.

Gegen Entscheide der Geschäftsstelle kann innert zehn Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet Rekurs beim Vorstand der IP-SUISSE (Rekurskommission) eingereicht werden.

Für die Behandlung des Rekurses wird gemäss Statuten eine Gebühr von CHF 100.– bis CHF 300.– erhoben.

Oberkontrollen

Ein Teil der Produzenten wird zusätzlich durch die Zertifizierungsstelle ProCert kontrolliert.

Für diese Kontrollen gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für die ordentlichen Betriebskontrollen.

11. Datenschutz

Die IP-SUISSE bearbeitet Personen- und Betriebsdaten des Produzenten, soweit dies für den Abschluss, die Durchführung und die Abwicklung des Produktionsvertrages sowie für die Kontrolle, Zertifizierung und Vermarktung des IP-SUISSE Getreides erforderlich ist.

Der Produzent erklärt sich damit einverstanden, dass die hierfür erforderlichen Daten innerhalb der IP-SUISSE sowie an beauftragte Dritte (insbesondere Kontroll- und Zertifizierungsstellen, Sammelstellen, Vermarktungspartner und Behörden) weitergegeben werden, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten notwendig ist.

Die Bearbeitung der Daten erfolgt gemäss den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der IP-SUISSE.

12. Massgebende Vertragsgrundlagen

Bestandteile dieses Produktionsvertrages sind insbesondere:

- die jeweils gültigen IP-SUISSE Richtlinien;
- das geltende Sanktionsreglement Landwirtschaft der IP-SUISSE;
- die geltenden Hygieneanforderungen;
- weitere von der IP-SUISSE als verbindlich erklärte Ausführungsbestimmungen.

Mit der Unterzeichnung des Produktionsvertrages beziehungsweise der Online-Anmeldung bestätigt der Produzent, diese Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlichen Bestandteil des Produktionsvertrages anzuerkennen.